



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III.

Statistik

Zedlitz-Neukirch, Leopold von

Berlin, 1828

XI. Staats-Verwaltungs-Tableau

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47789)

seine Verhältnisse haben sich sehr verändert. Die Edikte vom 9. Oktober 1807 und 14. September 1811 beziehen sich auf diese Veränderungen. Man schlägt die Zahl des männlichen Gesindes auf 600,000, des weiblichen auf mehr als 500,000 an, dieser ganze Stand umfaßte also über 1,100,000 Seelen.

XI. Staats-Verwaltungs-Tableau.

Der Staatsrath, die höchste berathende Behörde der Monarchie. Er besteht schon seit langen Zeiten, nur unter verschiedenen Verhältnissen. Jetzt gehören die Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Maassregeln, und alle zu seinem Gutachten vom Monarchen ihm überwiesenen Gegenstände zu seinem Wirkungskreise. Seine Mitglieder sind die Prinzen des Königlichen Hauses nach erlangter Volljährigkeit, die höchsten, durch ihre Stellung dazu berufenen Staatsbeamten, als: die Staatsminister, kommandirenden Generale, die Oberpräsidenten u. s. w., ferner die Staatsdiener, denen das besondere Vertrauen des Königs Sitz und Stimme in dieser hohen Versammlung gegeben hat. Sie hat einen Präsidenten und zerfällt nach dem Geschäftsbereiche in 7 verschiedene Abtheilungen, als:

- a. die der auswärtigen Angelegenheiten;
- b. die des Kriegswesens;
- c. die der Justiz;
- d. die der Finanzen;
- e. für die Angelegenheiten des Innern und der Polizei;
- f. für die Handels-Angelegenheiten und
- g. für den Kultus und die Erziehung.

Es zählte der Staatsrath 1827 57 Mitglieder ohne die Prinzen; während in den letzten Jahren die Staatsminister v. Kirchheim und v. Bülow, die Staatsräthe v. Rhediger und Daniels mit Tode abgegangen sind, traten die Minister

v. Moß, v. Dankelmann, v. Stein (1827), der General von Marwitz (1827) u. s. w. an die Stelle derselben.

Das Staatsministerium ist aus den sämtlichen, die Verwaltung leitenden Ministern zusammengesetzt, an deren Spitze mit Sitz und Stimme der Kronprinz steht. Wirkliche Staatsminister zählte im Jahr 1828 der Staat 9, als vortragende Räte waren 6 Oberbeamten dabei angestellt, das Personale der Subalternen bestand aus 19 Beamten verschiedenen Ranges.

Das geheime Staats- und Cabinets-Archiv steht unter der speziellen Leitung der Staatsminister des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Ober-Censur-Kollegium ist seit dem 18. Oktober 1819 den Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich untergeordnet, und besteht aus 1 Präsidenten und 9 Mitgliedern.

Die Ober-Examinations-Kommission für den Geschäftskreis der Regierungen (s. oben) steht unter der Leitung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die Ministerien.

I. Das Ministerium des Königl. Hauses und der Königl. Familie,

so wie aller Geschäfte, welche Hoffachen und höhere Hofämter betreffen, durch den Chef, 2 Directoren und 1 vortragenden Rath; der von diesem Ministerio ressortirende Kron-Fideikommiß-Fonds wird von einem der beiden Directoren verwaltet. Beim Ministerio sind 4, beim Kron-Fideikommiß-Fonds sind 3 und beim Kron-Tresor auch 3 höhere Subaltern-Beamte angestellt.

II. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In der Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten sind zwei Directoren und 8 vortragende Räte, in der für den

öffentlichen Unterricht 1 Direktor, 1 Mittdirektor und 9 vortragende Rätthe; in der der Medicinal-Angelegenheiten 6 vortragende Rätthe beschäftigt, dazu kommen noch 21 Subalternen. Unmittelbar stehen unter demselben: die Akademien der Wissenschaften und der Künste zu Berlin (s. Geisteskultur=Tableau), die Universitäten, die naturforschende Gesellschaft in Berlin, der Verein zur Beförderung des Gartenbaues, die Königl. deutsche Gesellschaft zu Königsberg, die Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, die Kaiserlich=Leopoldinisch=Karolinische Akademie zu Bonn, die Königl. Bibliothek, die Sternwarte, das chemische Laboratorium, der botanische Garten, das Herbarium, die Kunst- und Antikensammlung, die Bau-, Gewerks-, Kunst- und Handwerkschulen zu Berlin, Halle, Magdeburg, Düsseldorf, Erfurt, Königsberg, Danzig und Breslau, das Seminarium für gelehrte Schulen zu Berlin, das Predigerseminarium zu Wittenberg, das Lyceum Hosianum in Braunsberg, die wissenschaftliche Deputation für das gesammte Medicinalwesen (ein Direktor und 8 Mitglieder), die Ober=Examinations=Kommission für die höheren Staatsprüfungen der Medicinalpersonen, und die Hof=Apotheken=Kommission. Unter der Abtheilung der geistlichen Angelegenheiten stehen alle Konsistorien und unter diesen die evangelischen Kirchen im Jahre 1828 in 344 Superintendenturen und die katholischen in 133 Dechanten oder Erzpriestereien oder Ranton=Pfarreien; die Zahl aller dabei angestellten Geistlichen belief sich 1822 bei den Protestanten auf 5714, bei den Katholiken auf 4446 (mit den 1945 Kaplänen). Unter der Abtheilung der Unterrichts-Angelegenheiten stehen alle Schulkollegien, wissenschaftlichen Civil-Schulprüfungen, Hochschulen u. s. w. Das Lehrpersonal bestand 1828 an den Hochschulen: in 174 ord. Profess., 86 außerordentl. Profess., 69 Doct. leg. Die Seminarien und Gymnasien leiteten 112 Direktoren, und 1822 waren überhaupt 22,837 Lehrer aller Art angestellt (s. Geisteskultur=Tableau). Unter der Abtheilung der Medicinal-Angelegenheiten steht das gesammte

Gesundheitspersonale, im Jahre 1815 in 1408, 1822 in 1685 und 1825 in 1610 approbirten Kreisphysikern und Doctoren der Medicin; Chirurgen zählte man 1815 2203, 1822 aber 2289, Apotheker waren 1819 1204, 1822 aber 1232, Hebammen 1816 8384 und 1822 10,016 vorhanden. Es war demnach 1822 das ganze ärztliche Personale 23,782 Köpfe stark.

III. Das Ministerium des Innern

zerfällt in 5 Sectionen, und es gehören zur ersten die innern, die Militair-, Servis- und Garnisonverwaltungs-, Hoheits-, Lehn- und Insituten-Angelegenheiten, die Kredit-, Feuerversicherungs- und Gefangen-Anstalten, ständischen, Korporations-, Kommunal-, Armen- und Judensachen, desgleichen die Polizei-Angelegenheiten im eigentlichen Sinne des Wortes. Von ihr ressortiren

A. Die Kredit-, Ritter- und landschaftlichen Behörden, als:

a. in der Kur- und Neumark: die Haupt-Ritterschafts-Direktion zu Berlin mit einem Präsidenten, 3 Direktoren, 1 Syndicus und 2 Subalternen; unter derselben stehen die 4 Ritterschafts-Direktionen der Priegnitz zu Perleberg, der Mittelmark zu Berlin, der Ufermark zu Prenzlau, der Neumark zu Frankfurt;

b. in Ostpreußen und Litthauen: die Comité der Stände, unter 1 Direktor, 7 Repräsentanten und 1 Syndicus (4 Repräsentanten wählt die Ritterschaft, 1 der Köllmerstand, 1 die Stadt Königsberg und 1 die Provinzialstädte);

c. die Ostpreussische General-Landschaft- und General-Landfeuersocietäts-Direktion zu Königsberg; unter ihr stehen die Landschafts-Departements-Direktionen zu Königsberg, zu Mohrungen, zu Angerburg; d. die Westpreussische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder mit dem Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Marienwerder, zu Danzig, zu Bromberg, zu Schneidemühl;

e. die Pommersche General-Landschafts-Direktion zu Stettin mit den Landschafts-Departements-Direktionen zu Pasewalk, zu Stargard, zu Treptow a. d. Rega, zu Stolpe;

f. die Schlesische General-Landschafts-Direktion zu Breslau mit den Fürstenthums-Landschafts-Direktionen von Schweidnitz-Fauer, von Glogau-Sagan, zu Ratibor, von Breslau-Brieg, von Liegnitz-Wohlau, von Münsterberg-Glatz, von Neisse-Grottkau, von Dels-Militzsch, und zu Görlitz;

g. die Posensche General-Landschafts-Direktion zu Posen; unter ihr steht die Provinzial-Landschafts-Direktion daselbst.

B. Die Feuersocietäten in den Provinzen: zu Königsberg, Mohrungen, Angerburg, Marienwerder, Danzig, Bromberg und Schneidemühl, die zu Berlin mit den 13 Spezialsocietäten der Kurmark, die zu Frankfurt mit den 10 Spezialsocietäten der Neumark, die zu Stettin für Vor- und Hinterpommern, die zu Stralsund für das Festland von Neu-Vorpommern, die für Rügen, die zu Breslau, die zu Posen und die zu Magdeburg für das platte Land des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld.

C. Die General-Direktion der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt, aus 3 Direktoren und 5 Subalternen bestehend.

D. Der Magistrat der Stadt Berlin. Er besteht aus 1 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister, 1 Stadtschulrath, 25 theils besoldeten, theils unbesoldeten Stadträthen, und einem 130 Köpfe starken Personale von Unterbeamten und Unterbedienten.

E. Das Polizei-Präsidium zu Berlin besteht aus 1 Präsident, 4 Mitgliedern und 3 höheren Subalternen-Beamten auch 2 Stadtphysicis; von ihm sind abhängig:

a. die Polizei-Intendantur zu Berlin, aus 1 Intendanten und 7 Räthen bestehend;

b. das Polizei-Bureau zu Charlottenburg;

c. die Eichungs-Kommission zu Berlin;

d. die Kommission zur Prüfung der Bauhandwerker;

e. die große Heilanstalt der Charité mit ihrem Hebammen-
Lehr-Institute;

f. die Thierarzneischule zu Berlin mit 8 Professoren und
Lehrern, 1 Rendanten und 1 Registrator;

g. die Straßen-Erleuchtungs-Inspektion zu Berlin;

h. alle approbirte Aerzte der Hauptstadt.

Im Jahre 1825 waren 158, nämlich 112 zur Civil-
und 43 zur Militairpraxis befugte Aerzte in Berlin, 1826
aber 187, nämlich 127 Civil- und 50 Militairärzte, und
1827 185, nämlich 151 Civil- und 34 Militairärzte.

Die zweite Section besorgt die ständischen Angelegen-
heiten durch 2 Geheime Ober-Regierungsräthe.

Die dritte Section verwaltet die landwirthschaftliche
Polizei, die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhält-
nisse und die Gemeinheits-Aufhebungen, durch 1 Direktor
und 2 Geh. Ober-Regierungsräthe als Mitglieder; von ihr
ressortiren:

A. Die 9 General-Kommissionen zur Regulirung
der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nämlich: für
die Kurmark Brandenburg zu Berlin, für die Neumark zu
Soldin, für Pommern zu Stargard, für Ostpreußen und
Litthauen zu Königsberg, für Westpreußen zu Marienwerder,
für Schlesien zu Breslau, für Posen zu Posen, für Westpha-
len zu Münster, für Sachsen zu Stendal.

B. Die 7 Revisions-Kollegien zur Regulirung der
gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, als entscheidende
Behörden für ihren Wirkungskreis in zweiter Instanz, nämlich:
für die Kurmark zu Berlin, für Pommern zu Stettin, für
Ostpreußen und Litthauen zu Königsberg, für Westpreußen zu
Marienwerder, für Posen zu Posen, für Schlesien zu Bres-
lau, für Sachsen und Westphalen zu Münster.

C. Die Königl. Stammschäfereien zu Frankens-
felde (Prov. Brandenburg) und zu Panthen (Prov. Schlesien).

Die vierte Section verwaltet die Handels- und Ge-
werbe-Angelegenheiten und die Baufachen, durch 9 Mitglieder.

Die fünfte Section bildet die Ober-Berghauptmannschaft, und verwaltet die Bergpolizei, den Betrieb der Berg-, Hütten- und Salzwerke, so wie die Torfgräbereien, das Bergregal und den Verschleiß der gewonnenen Produkte, durch 1 Chef und 5 Mitglieder; von ihr ressortiren:

Die 5 Ober-Bergämter: für die Brandenburg-Preussischen Provinzen zu Berlin, für die Schlesischen Provinzen zu Brieg, für die Niedersächsisch-Thüringschen Provinzen zu Halle, für die Westphälischen zu Dortmund, für die Niederrheinischen zu Bonn, mit allen denselben untergeordneten Berg-, Hütten- und Salzämtern *ic.*

Das Oberbeamten-Personale des preussischen Berg- und Hüttenwesens hatte 1828 folgenden Bestand: 1 Ober-Berghauptmann und Chef, 5 Mitglieder der Ober-Berghauptmannschaft (darunter 4 Geh. Ober-Bergräthe und 1 Ober-Bergrath), 5 Ober-Bergamtsdirektoren (mit dem Titel: Geheime Ober-Bergräthe oder Berghauptleute, 32 Ober-Bergräthe, 11 Bergräthe, 5 Assessoren, 60 Bergmeister, Hütten-, Berg-, Salinen-, Torf-, Betriebs- und Bau-Inspektoren, Faktoren u. s. w. und 12 höhere Subalternen.

Außerdem gehören noch zum Ressort dieses Ministeriums:

A. Das statistische Bureau. Es erhält alle sich auf die Statistik beziehende Nachrichten unmittelbar aus den Provinzen zum Gebrauch der obern Staatsbehörden und hat 1 Direktor, 3 Mitglieder und 3 Subalternen.

B. Die Ober-Bau-Deputation, eine beratende, zur Kontrolle öffentlicher Bauten angestellte Behörde, die zugleich über Baupolizei, über Maasse und Gewichte, Vermessungen u. s. w. ihr Gutachten auf Erfordern ausspricht, zugleich ist sie die Prüfungsbehörde der Baubeamten und Feldmesser. Das Beamtenpersonale besteht aus 1 Direktor, 8 Mitgliedern und 3 Subalternen.

C. Die Bau-Akademie. Sie war sonst mit der Akademie der Künste verbunden, aber seit dem 1. April 1824 ein vom Ministerio des Innern abhängiges Institut, in wel-

chem alle einem Feldmesser und Baumeister nöthigen Kenntnisse gelehrt werden. An ihrer Spitze steht 1 Direktor, und 12 Professoren oder Lehrer sind bei derselben angestellt.

D. Die Baugewerk-Schule. Dieselbe ist die Winter-Unterrichtsanstalt der Bauhandwerker mit 1 Direktor und 2 Lehrern.

E. Die technische Gewerbe-Deputation; sie ist als eine gutachtliche Behörde aufgestellt, die zum Vortheil der Gewerbsamkeit ihre Forschungen dem Ministerium mittheilen soll; sie hat 1 Direktor und 7 Mitglieder.

F. Das technische Gewerbe-Institut. Es wird in demselben Unterricht in den mathematischen Wissenschaften, der Maschinenlehre, der Physik, der Chemie, im Zeichnen, Modelliren, Boistren, Gießen u. s. w. ertheilt, und die Anwendungen aller dieser Wissenschaften auf die Gewerbe praktisch gelehrt. Es hat 1 Dirigenten und 9 Professoren oder Lehrer.

G. Die Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur, 1826 mit 1 Direktor, 2 Dirigenten und 30 andern Offizianten.

H. Die General-Direktion der allgemeinen Wittwenverpflegung-Anstalt mit 3 Direktoren, 1 Syndicus und 4 Subalternen.

I. Das Haupt-Bergwerkseleven-Institut mit 5 Lehrern.

K. Das Domkapitel zu Brandenburg mit 1 Domdechanten, 1 Senior, 1 Subsenior, 6 Kapitularen, 3 Beamten und 1 Geistlichen; mit ihm ist die Ritterakademie daselbst verbunden.

Subaltern-Beamte sind beim Ministerio des Innern: 16 im Sekretariat, 7 in der geh. Kalkulatur, 15 in der Registratur, 4 im Journal, 6 in der Kanzlei, 1 im Passbureau, 1 in der Zeichnungs- und Kartenkammer, 2 bei der General-Chauffée-Kasse und 2 bei der General-Bergwerks-Kasse.

IV. Das

IV. Das Ministerium für die Finanzen.

Außer dem Minister sind 4 Direktoren an der Spitze dieses Ministeriums, mit dem seit dem 16. Mai 1823 auch das ehemalige Schatzministerium mit Ausnahme weniger Zweige verbunden ist; es theilt sich ab:

1. in die General-Verwaltung für das Kassenwesen, außer dem Direktor durch 4 Geh. Ober-Finanzräthe bearbeitet;
2. in die General-Steuer-Direction; hier sind außer dem Direktor 10 Rätthe angestellt;
3. in die General-Verwaltung für die Rest-Angelegenheiten; hier sind außer dem Direktor 4 Finanzräthe angestellt;
4. in die für Domainen und Forsten, wobei außer dem Direktor 8 Rätthe angestellt sind;
5. in die Etats-Abtheilung, an deren Spitze ein Geheimer Finanzrath steht.

Von diesem Ministerium ressortiren:

A. Das Haupt-Stempelmagazin, welches die Papiere, Pergamente und Karten stempelt (die merkantilischen Papiere, als: Wechsel u. dgl. werden von einem besondern, dazu verordneten Amt gestempelt), und alle Stempelniederlagen in den Provinzen besorgt. Es sind 1 Direktor und 11 Beamte bei diesem Magazin angestellt.

B. Die General-Staatskasse. In dieselbe werden alle Bestände der Regierungs-Hauptkassen, der Specialkassen und der übrigen Kassen niedergelegt; zugleich überweist sie den Ministerien und Verwaltungs-Behörden die nach dem Etat erforderlichen Summen. Bei dieser Kasse sind 14 Beamte angestellt.

C. Die Plan-Zeichnungs-Kammer mit 2 Beamten (ist aufgelöst).

D. Der Chemiker und Technologen für die Steuerverwaltung mit 1 Fabriken-Kommissarius.

E. Die General-Salz-Direction; sie hat 1 Direktor, 2 Mitglieder, 1 Rechts-Konsulenten und 13 Subalternen, und besorgt das gesammte Debitswesen des Salzes. Brandenburg, Neu-Vorpommern, der Stettiner Regierungs-

bezirk und Sachsen auf dem rechten Elbufer erhalten das Salz (welches zum inländischen Verbrauch überall gleich, die Tonne von 405 Pfund, zu 15 Thlr. verkauft wird) unmittelbar durch die General-Direktion, aber

a. Preußen durch das Provinzial-Seehandlungs-Comtoir in Königsberg;

b. Westpreußen und der Reg. Bez. Köslin durch das Salz-Comtoir zu Neufahrwasser;

c. Schlesien durch das Salz-Comtoir in Breslau;

d. Posen durch das Salz-Comtoir in Posen;

e. Westphalen, Jülich=Cleve=Berg und Niederrhein durch das Ober-Bergamt zu Halle, welches ein Provinzial-Comtoir zu Köln hat;

Noch sind von der General-Salz-Direktion abhängig:

f. das Salzschiffahrts-Comtoir zu Berlin; es besorgt die Salzverschiffung nach den verschiedenen Provinzen, so wie den Pack- und Brennmaterialien-Transport nach der Saline Schönebeck, und hat 1 Direktor und 4 Beamte;

g. die Salzfaktorei zu Berlin.

Bei dem ganzen Salzwesen in den Provinzen waren 1828 45 Beamten angestellt, und zwar 12 Oberbeamte und 33 Subalternen.

F. Die General-Lotterie-Direktion hat 1 Chef, 2 Direktoren und 13 Subalternen.

G. Das Stempelfiskalat für die Provinz Brandenburg und die Erbschaftsstempel-Verwaltung für Berlin besorgt die Festsetzung und Berichtigung der Erbschaftsstempel bei den sich in Berlin ereignenden Todesfällen, und zugleich die Erbschaftsstempel-Sachen in der ganzen Provinz Brandenburg (durch 2 Stempelfiskale, 1 Substitutfiskal, 1 Sekretair und 1 Kapellan). Hiermit ist auch das obengedachte Amt zur Stempelung merkantilischer Papiere verbunden.

H. Die Kalender-Deputation mit 2 Mitgliedern; unter derselben steht

das Haupt-Kalender-Comtoir und Kasse.

I. Das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin mit 3 höheren Beamten; damit ist verbunden

das Wechsel-Stempel-Amt mit 2 Beamten.

K. Das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin mit 3 höhern Beamten.

V. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Vor dasselbe gehören alle diplomatischen Angelegenheiten, die Sachen, welche den deutschen Bund, und welche die römische Geistlichkeit betreffen. Alle Privatsachen der fremden Gesandten und ihres Gefolges, die Lehnsachen, wenn sie nicht Thronlehen sind, die Auswanderungs- und Abfahrts-gelder, Abschossachen, Auslieferungssachen, Verfolgung ausge-tretener Personen im Auslande, Territorial-Verhältnisse, Kar-tel- und Postsachen, See-, Handels-, Konsulat-, Kommerce-, Traktats- und Quarantainesachen, dieseitige Privatklamationen, Insinuationen u. s. w. Im Jahre 1828 besteht das Personal des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten aus einem Chef, einem Direktor, 10 vortragenden Räten, 8 Attachés und 34 Subalternen. Auch hält der Staat bei dem deutschen Bunde, an allen europäischen Höfen und bei den nordamerikanischen Freistaaten Gesandte, es waren 1828 darunter 16 außerordentliche Gesandte, bevollmächtigte Mini-ster und Minister-Residenten, 4 Geschäftsträger, (die Konsuln s. Handelstableau), unter ihnen standen 14 Legations-Sekre-taire; zu Florenz, Neapel, Rom, Turin und London befinden sich Gesandtschaftskapellen und dabei zu jeder ein Prediger, und bei der Gesandtschaft zu Konstantinopel befinden sich 3 Dolmetscher und 1 Sprachknabe (Jeune de Langue). Un-ter diesem Ministerium steht auch die Registratur und Kanzlei für die Angelegenheiten des Fürstenthums Neuchâtel und die Geheime Ober-Hofbuchdruckerei.

VI. Das Kriegsministerium.

Dasselbe besteht aus dem Bureau des Chefs dieses Verwaltungszweiges und zwei Departements, nämlich:

1. Das allgemeine Kriegsdepartement; es besorgt in 5 Abtheilungen: a. die Armee-Angelegenheiten (als die Organisation, Ausbildung und Grundverfassung des Heeres); b. die Angelegenheiten der Artillerie, (die Ausrüstung des Heeres, der Festungen mit materiellen Streitmitteln u. s. w.); c. die der Ingenieure (Anlagen und Konservirung der Festungswerke aller Art. Die Aufsicht über die Baukassen der Festungen, Unterbringung der Bau- und Staatsgefangenen); d. die persönlichen Angelegenheiten (sie stehen unmittelbar unter dem Kriegsminister); durch diese Abtheilung erfolgt die Ausfertigung der Beschlüsse Sr. Majestät, wenn der Kriegsminister nicht selbst referirt hat. Zu dieser letztern Abtheilung gehört auch die geheime Kriegskanzlei.

2. Das Militair-Dekonomie-Departement zerfällt wieder in 6 Abtheilungen, a. in die, so die Kassen und das Statswesen besorgt; b. in die, so die Natural-, Verpflegung-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten bearbeitet; c. die, welche das Bekleidungs-, Equipagen- und Trainwesen unter sich hat; d. in die Abtheilung des Servis- und Lazarethwesens; e. in die für die Invaliden, und f. in die, welche die Militair-Wittwen-Kassen- und die Garnisonsschulangelegenheiten zu besorgen hat. Jedes der beiden Departements hat einen General zum Direktor, und jede der Abtheilungen ihre Rätthe und deren Assistenten. Noch ressortiren von diesem Ministerio

- a. das General-Auditoriat;
- b. die Inspektion der Remonten;
- c. die Kommission zur Prüfung der Intendantur-Beamten;
- d. die General-Militair-Kasse;
- e. das Militairknaben-Erziehungshaus in Annaburg;
- f. die Medicinalanstalten der Armeen; aa. der Medicinal-

stab besteht aus 4 Generalstabsärzten (mit dem Rang eines Obersten), 1 Oberstabsarzt, 1 Oberstabs-Apotheker, 1 Ober-

feldlazareth = Inspektor und 8 General = Divisionsärzten (mit dem Rang eines Majors); lb. das medic. Friedrich = Wilhelmsinstitut, sein Kurator ist der Kriegsminister, außerdem hat es 4 Direktoren, 10 Stabsärzte, 90 Königl. Zöglinge und 60 appr. Kompagnie = Chirurgen, die Zahl der Volontairs ist unbestimmt; cc. das Institut der Pensionair = Aerzte (12 Doktoren und Pensionair = Aerzte); dd. die medic. chirurg. Akademie für das Militair; auch von dieser Anstalt ist der Kriegsminister Kurator, die Leibärzte des Königs sind die Direktoren, 3 General = Stabsärzte die Stellvertreter und Mitdirektoren, 13 Profess. ordinarii und 2 extraordinarii sind hier angestellt.

In Verbindung mit dem Kriegsministerio stehen:

A. Die Ober = Militair = Examinations = Kommission.

B. Das Militair = Erziehungswesen.

a. Die Militairstudien = Kommission.

b. Die allgemeine Kriegsschule. (s. S. 367.)

c. Die Kadettenanstalt zu Berlin, Potsdam u. Culm.

C. Die Intendanturen der 9 Armeekorps und die Militair = Oekonomie = Kommission in Mainz sind die Provinzial = Behörden dieses Ministerii für die Militair = Oekonomie.

VII. Das Justizministerium.

Es hat die Oberaufsicht über alle Justizkollegien des Landes. Unmittelbar stehen auch die beiden höchsten Gerichtshöfe, das geheime Obertribunal und der Revisions = und Kassationshof in den Rheinprovinzen unter demselben, ebenso die Immediat = Justiz = Examinations = Kommission. Außer dem Chef und einem Direktor sind 8 vortragende Räte und 24 Subalternen dabei angestellt (ein Mehreres s. richterliche Behörden).

VIII. Die Staatsbuchhalterei.

Außer den beiden Chefs ist 1 Geheimer Ober = Finanzrath als vortragender Rath dabei angestellt: bei dem geheimen Sekretariat desselben ist 1, bei dem geheimen Rechnungsbü-

reau 2, bei der geheimen Buchhalterei 2, bei der geheimen Registratur 2, bei der geheimen Kanzlei 1 Direktor angestellt.

Abgesondert von den Geschäften der Staatsbuchhalterei werden bei derselben von deren Chef die Angelegenheiten des Staatsschatzes und der Münzen und die Administration des großen Militair=Waisenhauses zu Potsdam speziell geleitet.

a. Bei der Verwaltung des Staatsschatzes sind ein vortragender Geh. Ober=Finanzrath und 7 Subaltern=Beamten angestellt.

b. Die General=Münzdirection wird von einem General=Direktor geleitet, dem ein General=Wardein beigegeben ist, auch ist ein Registrator dabei angestellt. An der ihr untergeordneten Hauptmünze zu Berlin arbeiten 1 Münzmeister mit 3 Assistenten, 2 Münzwardeine, 3 Medailleurs und 1 Graveur; 3 Beamten sind bei der Kasse und einer beim Verifikations= oder Zählkomtoir angestellt. Bei der Münze zu Breslau ist ein Münzmeister und Betriebs=Dirigent und 4 andere Beamten angestellt. Der Münze in Düsseldorf aber sind ein Kurator und 4 Beamten vorgesetzt.

Unabhängig von den Ministerien stehen folgende Behörden unmittelbar unter dem Monarchen:

1. Das Postdepartement oder General=Postamt, geleitet von einem Generalpostmeister als Chef desselben, 7 Geheime Posträthe sind dabei als vortragende Rätthe angestellt, ferner 12 Geh. erped. Sekretaire, 7 Postinspektoren und 9 andere Beamten. Der Staat hatte 1828 (incl. der Mecklenburg=Strelitz'schen Posten) 252 Postämter, worunter 2 Hofpostämter und 13 Oberpostämter waren, und deren Dirigenten die Titel: Hofpostmeister, Oberpostdirektoren, Postdirektoren, Postmeister, Posthalter, Postadministratoren und Postkommissäre führen. 79 dieser Postämter sind mit Stabs= und Ober=Officieren, die jene Aemter als Versorgungsposten erhielten, besetzt. Auch stehen unter dem General=Postamt:

a. das Intelligenz=Komtoir;

b. das Debits=Komtoir der Gesefsammlung.

2. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Sie besorgt, unter einem Präsidenten und 4 Mitgliedern, die Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Staatsschulden. In ihrer Kalkulatur und Registratur sind 12 Subalternen angestellt, und bei der hierher gehörenden Tilgungskasse sind 9 bei der ersten, 3 bei der zweiten Abtheilung, und bei der Kontrolle der Staatspapiere sind ein Dirigent und 6 Beamten angestellt.

3. Die Hauptbank. Sie wird durch einen Chefpräsidenten und 2 Direktoren verwaltet, und es zerfällt ihr Geschäftskreis in 3 Komtoirs: a. in das Hauptkomtoir, welches die Beschaffung des Goldes und Silbers für die Münze, den Ein- und Verkauf der Wechsel und den Transport der Revenüen besorgt, auch Anweisungen auf in- und ausländische Plätze ausstellt; b. das Depositenkomtoir, das Kapitalien in Gold und Kourant, jedoch nicht unter fünfzig Thaler, annimmt, und solche in der Münzsorte des Kapitals jährlich mit 2, milden Stiftungen aber mit $2\frac{1}{2}$, und Minderjährigen mit 3 Prozent verzinsset; c. das Disconto- und Lombard-Komtoir, das, gegen sichere Obligationen, Pfandbriefe, Gold und Silber und einen über das Darlehn noch besonders auszustellenden Wechsel, Kapitalien zu 5 Prozent, die jedoch vor-schufweise entrichtet werden müssen, ausleiht. Die nähere Bestimmung wegen des Verkehrs der Bank sind in den Verordnungen vom 3. April 1815 und 3. November 1817 enthalten. 27 Beamte sind in der Registratur, in der Buchhalterei und in der Kanzlei angestellt. In den Provinzen hat die Hauptbank 7 Komtoire: Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Münster und Stettin.

4. Die Seehandlung (s. Hülfsanstalten zum Handel). Der Geschäftsumfang dieses unabhängigen Geld- und Handelsinstituts ist durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 genau bestimmt. An ihrer Spitze steht ein Königl. Kommissarius als Chef, in dessen Bureau 2 Beamte arbeiten.

a. Die General-Direktion der Seehandlung besteht aus 2 Direktoren, einem Buchhalterei-Dirigenten, einem Rechtskonsulenten und 12 Subaltern-Beamten.

b. Das Seehandlungs-Komtoir zu Stettin mit einem Direktor und 1 Assessor.

5. Die Oberrechnungs-Kammer zu Potsdam. Sie stand unmittelbar unter der General-Kontrolle, und ist die oberste Revisionsbehörde für alle Rechnungen, die bei allen Verwaltungen der Monarchie vorkommen. Zu ihrem Geschäftskreise gehört also die letzte und Super-Revision der Rechnungen sämtlicher Civil- und Militair-Behörden, deren Fonds aus Königl. Kassen fließen. Ihre Verwaltung wird durch einen Chef-Präsidenten, 1 Vice-Präsidenten, 1 Direktor, 9 vortragende Räte und 3 Assessoren besorgt. Auch sind 32 geheime Rechnungsrevisoren, 31 Kalkulatoren, 2 Journalisten oder geheime Sekretaire, 1 geheimer Registrator, 1 geheimer Kanzlei-Direktor, 9 Kanzlei-, auch 2 Kassenbeamten dabei angestellt.

XII. Provinzial-Verwaltungs-Tableau.

An der Spitze der Provinzial-Verwaltung stehen die Oberpräsidenten. Ihr Wirkungskreis wurde durch eine Instruktion vom 23. Oktober 1817 bestimmt; er begriff nach derselben die Leitung, Aufsicht und Kontrolle der gesammten Civilverwaltung, oder aller den Regierungen ihrer Provinz beigelegten Geschäfte. Ebenso war ihnen die Oberaufsicht über alle nicht unmittelbar unter einer der Regierungen stehenden Institute, die Leitung der ständischen Angelegenheiten, nach Maßgabe der Verfassung der Provinz, anvertraut, ferner die allgemeinen Maßregeln für die Sicherheit, in außerordentlichen Fällen auch die Militair-Maßregeln, welche in die Civil-Verwaltung eingreifen u. s. w. Diese Instruktion wurde aber